Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 80 (1986)
Heft: 7-8

Nachwort: Worte
Autor: Böll, Heinrich

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

die, immerhin demokratisch gewählte, sandinistische Regierung bemüht und dabei nicht müde wird, die Contra-Greuel gegenüber der nicaraguanischen Zivilbevölkerung zu verteidigen, ist der gleiche Sager, der eben noch gegen ein Widerstandsrecht im demokratischen Rechtsstaat interpelliert hat. Die NZZ tut's ihm nach. Sie weist ein Widerstandsrecht in der heutigen Schweiz weit von sich, wertet aber die Contras zu «Widerstandskämpfern» auf und entschuldigt die Verbrechen dieser Mörderbande durch die «Situation des Kleinkrieges» (28./29. Juni).

Damit ist alles klar: Gegenüber revolutionären Völkern gilt die Mehrheitsregel nicht mehr. Im Falle Südafrikas wird sie am besten gar nicht erst zugelassen.

Es gebe das Widerstandsrecht «höchstens als *ultima ratio in Extremsituationen»,* sagt der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation Sager. Analog schrieb Rudolf Friedrich im bereits erwähnten Artikel: «Ein Notstand könnte nur in ausgesprochenen Extremfällen überhaupt in Erwägung gezogen werden, wo die Demokratie nicht funktioniert und zudem für die Gemeinschaft wirklich existentielle Fragen auf dem Spiele stehen.» Nach dem Rechtsverständnis weiter Teile unseres politischen Bürgertums ist eine solche Extremsituation immer dann gegeben, wenn die eigenen Privilegien durch eine linke Mehrheit bedroht werden. Steht die eigene Klassenherrschaft in Frage, dann kann man es sich nicht mehr leisten, den schönen Schein der formalen Demokratie zu wahren.

Dieselbe bürgerliche Mehrheit, die das Widerstandsrecht im demokratischen Rechtsstaat ablehnt, hat für den Extremfall ihres eigenen Widerstandes gleich zweimal vorgesorgt: Mit 84 zu 39 Stimmen wurde vom Nationalrat eine parlamentarische Initiative abgelehnt, die eine Verankerung des Streikrechts in der Bundesverfassung verlangte. Und in einer parlamentarischen Kommission fiel der – erwartete – Vorentscheid gegen ein verfassungsrechtliches Verbot von Armee-Einsätzen zur «Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im Innern».

[1] Summa Theologica, II–II, 104.
[2] Vgl. René A. Rhinow, Widerstandsrecht im Rechtsstaat? Staat und Politik, Nr. 30, Bern 1985.
[3] Zit. nach: Wolfgang Huber, Die Grenzen des Staats und die Pflicht zum Ungehorsam, in: Peter Glotz (Hg.), Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat, Frankfurt am Main 1983, S. 110.
[4] Zit. nach: Peter Glotz, Am Widerstand scheiden sich die Geister, in: Glotz (Hg.), a.a.O., S. 11.
[5] Ziviler Ungehorsam – Testfall für den demokratischen Rechtsstaat, in: Glotz (Hg.), a.a.O., S. 43.
[6] Vgl. Das Steuerhinterziehungssystem in der Schweiz, in: Dossier SPS, Bundesfinanzen, 1979, S. 45 ff.
[7] Vgl. Zeichen der Zeit: Chile am 11. September, NW 1983, S. 269 ff.

Ein Bereich der Ästhetik,
den wir noch nicht entdeckt haben,
ist die Schönheit des Rechts;
über die Schönheit der Künste,
eines Menschen,
der Natur können wir uns halbwegs einigen.
Aber Recht und Gerechtigkeit sind auch schön,
und sie haben ihre Poesie,
wenn sie vollzogen werden.

(Heinrich Böll, Tuende möchte ich ehren, Laudatio für das Deutsche Komitee Not-Ärzte, 23. Oktober 1984)